

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

03. April 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Frau Elisabeth Schambeck	40
2.	Nachruf Frau Margarte Kronschnabl	40
3.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	41
4.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 Schulverband Rain	42/43
5.	Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017	44
6.	Manövermeldung	45
7.	Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rattiszell, der Gemeinde Haselbach und der Gemeinde Haibach über die Wasserversorgung von Herrnehlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg, Dammersdorf und Hacksberg	46-49

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
trauert um



Frau Elisabeth Schambeck

Frau Elisabeth Schambeck engagierte sich von 1998 bis Ende 2016 im Museums- und Kassendienst beim Kreismuseum Bogenberg, zunächst als ehrenamtliche Mitarbeiterin, ab 2003 als Beschäftigte des Landkreises Straubing-Bogen.

Sie hat sich mit dem Museum identifiziert und mit ihrer herzlichen Art dafür gesorgt, dass Besucher gut betreut wurden. Für ihre langjährige Tätigkeit sind wir ihr zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden Frau Schambeck nicht vergessen und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
trauert um



Frau Margarte Kronschnabl

Frau Margarte Kronschnabl war von 1957 bis zum Eintritt in den Ruhestand im September 1991 beim Landkreis Straubing-Bogen zunächst als Auszubildende und danach als Sachbearbeiterin beschäftigt. Während ihrer über 30jährigen Tätigkeit war Frau Kronschnabl überwiegend als Sachbearbeiterin in der zentralen Buchungsstelle tätig. Mit ihrer stets freundlichen und hilfsbereiten Art war sie im gesamten Kollegenkreis wie auch bei den Vorgesetzten äußerst beliebt.

Wir sind ihr zu großem Dank verpflichtet und werden sie stets als zuvorkommende und engagierte Kollegin in bester Erinnerung behalten.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Sankt Englmar
Gemarkung: Sankt Englmar
Fl.Nr.: 393/5, 393/48, 393/49, 393/58, 393/59
Bauvorhaben: Anbau Bade- und Wellnessbereich, sowie Neubau eines Saunahauses am best. Sport-
und Wellnesshotel
Bauherr: Franz Wagnermayr, Am Anger 38, 94379 Sankt Englmar

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 19.03.2019 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 19.03.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

Harant
Oberregierungsrätin

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **736.570,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.666.030,00 €** ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **125.610,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **63 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.993,80952 €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **196.430,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **249 Schüler** (63 Verbandsschüler und 186 Grundschüler) festgesetzt.

7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **788,87550 €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Rain, den 18.03.2019

Schulverband Rain

(Anita Bogner)

(Siegel)

Anita Bogner
Schulverbandsvorsitzende

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.
- (2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 18.03.2019

Anita Bogner, Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 26.03.2019 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Anteil der Abschreibungen für Abnutzung wird mit Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden in der Klinik Bogen, Zimmer Nr. 411 vom 03.04.2019 bis einschließlich 18.04.2019 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf Kommunalunternehmen des Landkreises Straubing-Bogen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Straubing, 27.03.2019
Kommunalunternehmen
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.
B e t z
Vorstand

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 05/2019“ ELSA Resolution Support

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

Zeit:

01.04. – 12.04.2019

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rattiszell, der Gemeinde Haselbach und der Gemeinde Haibach über die Wasserversorgung von Herrnfahlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg, Dammersdorf und Hacksberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.03.2019 Nr. 21 – 0500

Die Gemeinden Rattiszell, Haselbach und Haibach haben am 22.03.2019 eine Zweckvereinbarung die Wasserversorgung der Ortsteile Herrnfahlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg, Dammersdorf und Hacksberg betreffend abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.09.2018, Az. 21-0500 aufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung und die Zweckvereinbarung werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekanntgemacht.

Straubing, 27.03.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Aumer
Oberregierungsrätin

I.
Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 22.03.2019 über die Wasserversorgung der Ortsteile Herrnfahlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg, Dammersdorf und Hacksberg zwischen der Gemeinde Rattiszell, der Gemeinde Haselbach und der Gemeinde Haibach, die der Gemeinderat Rattiszell am 06.09.2018, der Gemeinderat Haibach am 02.08.2018 und der Gemeinderat Haselbach am 31.07.2018 beschlossen haben, wird gemäß Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rattiszell, der Gemeinde Haselbach und der Gemeinde Haibach über die Wasserversorgung von Herrnehlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg, Dammersdorf und Hacksberg

Die Gemeinde Rattiszell, vertreten durch den 1. Bürgermeister Manfred Reiner, die Gemeinde Haselbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johann Sykora und die Gemeinde Haibach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fritz Schötz schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

über die Wasserversorgung der folgend aufgeführten Orte und Ortsteile:

- Gemeinde Rattiszell: Herrnehlburg, Oberweinberg, Unterweinberg, Alter Berg
- Gemeinde Haselbach. Dammersdorf 3, 4, 5, 6, 6a, 12 und 13
- Gemeinde Haibach: Hacksberg 1 bis Hacksberg 4

§ 1

Aufgabe

(1) Die baulichen Maßnahmen und die festgelegten Regelungen dienen einerseits der Sicherung der Wasserversorgung der Ortschaften Herrnehlburg, Oberweinberg, Unterweinberg und der oben genannten Anwesen in Hacksberg und andererseits der Druckentlastung des Leitungsnetzes der Gemeinde Haibach, sowie einer möglichen Versorgung des Ortsteiles Alter Berg der Gemeinde Rattiszell.

(2) Die Gemeinde Rattiszell errichtet auf eigene Kosten eine neue Übergabe/Pumpstation Herrnehlburg zwischen der Fernwasserleitung (WBW) und der bestehenden Haibacher Zuleitung zu Herrnehlburg (siehe Lageplan „PS“). Der geplante Ort für diese Pumpstation liegt noch vor der Abzweigung nach Hacksberg,

(3) Die Gemeinde Haibach übereignet die Hauptversorgungsleitung ab dem Übergabe-/Pumpschacht Herrnehlburg bis zum Übergabepunkt an das Ortsnetz Herrnehlburg und das gesamte Ortsnetz von Herrnehlburg an die Gemeinde Rattiszell dauerhaft. Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedingt keine Rückübereignung dieser Hauptversorgungsleitung.

(4) Der abzweigende Wasserleitungsstrang zu den Anwesen Hacksberg 1 bis Hacksberg 4 („Hacksberger Strang“) und ein, durch die Gemeinde Haibach zu errichtender Zähler verbleiben dabei weiterhin im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Haibach. Der Zähler dient dabei primär Kontrollzwecken bei möglichen Wasserrohrbrüchen.

(5) Die beiden Anwesen Dammersdorf 12 und Dammersdorf 13 der Gemeinde Haselbach werden ebenfalls durch den „Hacksberger Strang“ versorgt. Die Zuleitung zu den beiden Anwesen gehört, wie der gesamte „Hacksberger Strang“, der Gemeinde Haibach. Die Unterhaltungspflicht dafür obliegt ebenfalls der Gemeinde Haibach. Die Wasserversorgung dieser Anwesen erfolgt über die Gemeinde Rattiszell gem. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Rattiszell.

(6) Die Versorgungsleitung der Anwesen Dammersdorf 3, 4, 5, 6 und 6a befinden sich im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Rattiszell. Durch die Übernahme der Wasserversorgung dieser Anwesen entsteht der Gemeinde Rattiszell zusätzlicher Aufwand für den Einsatz des Wasserwartes für die Kontrolle und Wartung der Wasserschieber und das Ablesen der Wasseruhren, sowie Betriebskosten für das Kraftfahrzeug des

Wasserwartes. Gemäß Art. 10, Abs. 3 KommZG vereinbaren die Gemeinden Haselbach und Rattiszell im gegenseitigen Einvernehmen einen verbrauchabhängigen Kostenersatz von 0,50 €/m³, den die Gemeinde Haselbach an die Gemeinde Rattiszell entrichtet. Die Abrechnung erfolgt über einen geeigneten Wasserzähler.

(7) Als Gegenleistung für die Errichtung des Übergabe-/Pumpschachtes werden die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren aller, über den „Hacksberger Wasserleitungsstrang“ versorgten Anwesen in der Gemeinde Haibach (Hacksberg 1 bis Hacksberg 4), sowie die genannten Anwesen in Dammersdorf (Dammersdorf 3, 4, 5, 6, 6a, 12 und 13) in der Gemeinde Haselbach, künftig von der Gemeinde Rattiszell entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde Rattiszell vereinnahmt.

(8) Die Anwesen im Ortsteil Alter Berg, die sich auf dem Gemeindegebiet von Rattiszell befinden, dürfen im Bedarfsfall an den „Hacksberger Wasserleitungsstrang“ anschließen. Ein Bedarfsfall tritt beispielsweise ein, wenn die Eigenwasserversorgungsanlagen dieser Anwesen nicht mehr für deren Versorgung geeignet sind. Da dieser Wasserleitungsstrang weiterhin Eigentum der Gemeinde Haibach ist, sind die Beiträge und Gebühren für den erstmaligen Hausanschluss diesen beiden Anwesen an die Gemeinde Haibach gem. deren einschlägigen Wasserabgabesatzungen (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) zu entrichten (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung). Die Verbrauchsgebühren dieser beiden Anwesen sind an die Gemeinde Rattiszell gem. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Rattiszell entrichten.

(9) Für Wasserverluste, die aufgrund eines Rohrbruchs in dem Hacksberger Strang auftreten, ist die Gemeinde Haibach ersatzpflichtig, da die Rohrleitungen durch die Gemeinde Haibach vor ca. 40 Jahren errichtet wurden und der aktuelle Zustand und die Qualität der Leitungen nicht einschätzbar ist.

§ 2

Befugnisübergang

(1) Mit der Übertragung der Aufgaben in § 1 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse jeweils sinngemäß an die Gemeinden Haibach, Haselbach und Rattiszell über.

(2) Entsprechend der Übertragung der Aufgaben in § 1 gelten sowohl für die Herstellungsbeiträge, als auch für die Gebühren die einschlägigen Wasserabgabesatzungen (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) der jeweiligen Gemeinde.

(3) Es wird vereinbart, dass die beteiligten Gemeinden Rattiszell, Haibach und Haselbach die Satzungen der jeweils anderen Gemeinden im Sinne der Aufgaben des § 1 künftig in der, für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form, veröffentlicht.

§ 3

Erweiterung und Änderungen des Versorgungsgebietes

Wesentliche Erweiterungen, sowie Änderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Gemeinden Rattiszell, Haselbach und Haibach. Entsprechende Planungen sind beiden Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4

Kostenaufbringung und Kostenersatz

Über die in § 1 genannten Regelungen zur Verteilung der Baukosten und der Vereinnahmung der Beiträge und Gebühren hinaus gelten keine weiteren Regelungen zur Kostenaufbringung und zum Kostenersatz.

§ 5

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

(2) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so fällt die Wasserversorgung der genannten Anwesen des Ortsteils Hacksberg wieder in die Verantwortung der Gemeinde Haibach und die Wasserversorgung des der genannten Anwesen des Ortsteils Dammersdorf wieder in die Verantwortung der Gemeinde Haselbach und die Wasserversorgung des Ortsteils Alter Berg wieder an die Gemeinde Rattiszell.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Straubing-Bogen zur Schlichtung angerufen.

§ 7

Genehmigung der Gemeinden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Rattiszell, durch den Gemeinderat der Gemeinde Haibach und durch den Gemeinderat der Gemeinde Haselbach.

§ 8

Genehmigung Landratsamt

Diese Zweckvereinbarung bedarf aufgrund des damit verbundenen Befugnisüberganges der Genehmigung durch das Landratsamt Straubing-Bogen (vgl. Art. 7 Abs. 5, Art. 12 Abs.2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG).

§ 9

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam. Die Gemeinden Rattiszell, Haibach und Haselbach weisen in der, für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung hin.

Stallwang, den 20. März 2019
Gemeinde Rattiszell

Haibach, den 21. März 2019
Gemeinde Haibach

Siegel

Siegel

R e i n e r
1. Bürgermeister

S c h ö t z
1. Bürgermeister

Haselbach, den 22. März 2019
Gemeinde Haselbach

Siegel

S y k o r a
1. Bürgermeister